

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 28 (1895)
Heft: 46

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5.20, halbjährlich Fr. 2.70 franko durch die ganze Schweiz.

— **Einrückungsgebühr:** Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfg.), die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts. (15 Pfennige). — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern.

Inhalt. Einige Aussprüche Pestalozzis über Menschenrechte und Freiheit. — Der Gesetzesentwurf über das Armenwesen des Kantons Bern, v. Hrn. Reg.-Rat Ritschard. — Nochmals die Rekrutenprüfungen. — Regierungsrat. — Kreissynode Aarberg. — Courtelary. — Stadt Bern. — Langenthal. — Lehrlingsprüfungen. — Toffen. — Adelboden. — Rapperswyl-Frauchwyl. — Basel. — Neuenburg. — Genf. — Frankreich. — Litterarisches. — Verschiedenes. — Lehrerwahlen.

Einige Aussprüche Pestalozzis über Menschenrechte und Freiheit.

„Rechtlose, das heisst gegen die Ausschweifungsansprüche der Regierungen nicht gesetzlich gesicherte Völker bilden unter allen Himmelsstrichen eine weit schlechtere Menschenrasse, als diejenigen, die ihre Rechte und Privilegien gegen ihre Regierungen behaupten.“

* * *

„Alle diejenigen Völker, die entweder mit Gewalt oder mit List ihrer alten Freiheiten und Rechte beraubt worden, sind allgemein tief unter den Zustand derjenigen versunken, denen es gelungen ist, ihre Rechte zu erhalten.“

* * *

„Die Geschichte sagt laut: Die Freiheit hat der Menschheit allenthalben Gutes gethan, wo sie sich erhalten, und die ganze Menschenrasse ist allenthalben schlechter, geringer, unglücklicher geworden, wo dieses gesellschaftliche Bedürfnis unbefriedigt geblieben.“

* * *

„Das gesellschaftliche Recht sichert den Fortschritt der menschlichen Veredlung ebenso allgemein, als ihn Rechtlosigkeit allgemein still stellt. Daher nimmt in dem Grade, als die Rechtlosigkeit in einem Lande gross ist, die sittliche Abstumpfung zu. Auch das ist wahr: Wenn die Folgen dieses Verderbens sichtbar werden, so wirft man die Schuld auf diejenigen, die verdorben worden sind, und nicht auf diejenigen, die sie verdorben haben.“

Pestalozzi.

Der Gesetzesentwurf über das Armenwesen des Kantons Bern, von Hrn. Reg.-Rat Ritschard.

II.

§ 91. Ist ein Kind, das das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost und erfordert sein Wohl, dass es in einer Familie versorgt oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt aufgenommen werde, so ordnet der Regierungsrat die geeignete Massnahme auf Antrag der Armendirektion an.

Die Dauer dieser Massnahmen wird durch ihren Erfolg bestimmt. Das Kind verbleibt unter staatlicher Fürsorge, bis die sittliche Gefährdung gehoben ist oder es als gebessert angesehen werden kann; jedoch nicht über das Alter der Mehrjährigkeit hinaus.

§ 92. Ein Kind, das zur Zeit der That das 14. Altersjahr nicht zurückgelegt hat, wird strafrechtlich nicht verfolgt.

Die Strafverfolgungsbehörde übeweist das Kind dem Regierungstatthalter. Derselbe stellt den Sachverhalt fest und untersucht, ob das Kind sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost sei und ob sein Wohl seine Versorgung in einer Familie oder die Aufnahme in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfordert. Er erstattet hierüber dem Regierungsrat Bericht und Antrag, der auf Grund des § 91 die geeigneten Massnahmen anordnet.

Ist eine solche Massnahme nicht geboten, so kann das fehlbare Kind durch die Schulkommission mit Schularrest oder mit Verweis bestraft werden.

§ 93. Jugendliche Personen, die zur Zeit der That das 14., aber nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt hatten, prüft der Richter auf ihre sittliche und geistige Reife.

Stand der Thäter zur Zeit der That sittlich und geistig auf der Stufe eines Kindes unter 14 Jahren, so wird er wie ein solches Kind behandelt (§ 92).

Stand er sittlich und geistig auf einer höhern Stufe, so überweist ihn das Gericht, wenn er einer andauernden strengen Zucht bedarf, einer Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher, wo er bis zu seiner Besserung, jedoch nicht über das Alter der Mehrjährigkeit hinaus, verbleibt. Der Regierungsrat verfügt die Entlassung der Person, wenn sie nach dem übereinstimmenden Urteile des Vorstehers der Anstalt und der Aufsichtsbehörde als gebessert angesehen werden kann.

Der Direktor der Anstalt und die Aufsichtsbehörde sorgen mit den Personen, die im Dienste der Schutzaufsicht stehen, für das Fortkommen des Entlassenen und überwachen ihn bis zu seiner Mehrjährigkeit. Miss-

braucht er die Freiheit, so kann ihn der Regierungsrat auf ihren Antrag in die Anstalt zurückversetzen.

§ 94. Lässt der verbrecherische Charakter einer jugendlichen Person von 14, aber noch nicht 18 Jahren, ihre Aufnahme in einer Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher nicht zu, so überweist sie das Gericht der Anstalt für schwere Verbrecher jugendlichen Alters, wo sie mindestens fünf und höchstens 15 Jahre enthalten wird. Hinsichtlich der Entlassung und der Rückversetzung in die Anstalt finden die Bestimmungen des § 86 Anwendung.

Die Art. 44—47 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 werden aufgehoben und durch die §§ 92—94 dieses Gesetzes ersetzt.

§ 95. Die Ausführung dieser Bestimmungen bleibt einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten.

§ 96. Für die Ausrichtung von Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen zur Berufserlernung wird ein jährlicher, durch das Budget zu bestimmender Kredit ausgesetzt.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmung bleibt einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten.

§ 101. Für das Jahr 1896 wird in Anwendung von § 106 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 in den Gemeinden des alten Kantons eine einmalige ausserordentliche Staatssteuer von $\frac{4}{10}$ pro Mille erhoben, welche zu verwenden ist wie folgt:

1. für Erhöhung des Durchschnittskostgeldes an die Gemeinden für die Notarmen des alten Kantons von
 - a) Fr. 30 für Erwachsene;
 - b) Fr. 20 für Kinder;
2. für Errichtung und Einrichtung der nötigen Anstalten für schwachsinnige Kinder.

Der Ertrag dieser Steuer ist vorab für Erhöhung des Durchschnittskostgeldes zu verwenden.

Sollte der Ertrag dieser Steuer für Bestreitung der sub. Ziff. 1 und 2 vorgesehenen Ausgaben nicht ganz zur Verwendung kommen, so ist der Überschuss zur Errichtung oder Unterstützung anderer Anstalten zu verwenden. Der Entscheid darüber steht dem Grossen Rate zu.

* * *

In seiner Beleuchtung der hievor angeführten Bestimmungen äussert sich Herr Ritschard unter anderm wie folgt:

Der Staat, resp. die Armenbehörden, versehen Elternstelle bei den Kindern, die auf dem Notarmenetrat stehen. Mit dem Schulaustritt fallen sie dem Notarmenetat weg. Mit dieser Zeit beginnt für jedes Kind die kritische Zeit, die Zeit der Sorge für jeden Familienvater. Wie manches Kind aus guter Familie ist schon zu grunde gegangen trotz der Zucht

des Vaters und der Sorge der Mutter! Das arme, elternlose Kind aber entlässt man ohne Stecken und Stab in die Welt hinaus und gibt es Wind und Wetter preis. Das Gesetz will hier Abhilfe schaffen und erfüllt damit eine Forderung, die von vielen Armenbehörden schon lange dringlichst gestellt wurde. Die Ausführung wird nicht ganz leicht sein, namentlich dann nicht, wenn sich die jungen Leute ausser den Bereich der Pflegegemeinde begeben. Da sollten sich hauptsächlich gemeinnützige Vereine, wie z. B. die Gotthelfstiftung, der Sache annehmen.

Anderwärts, z. B. in Frankreich, Belgien, Neuenburg, hat man für sittlich gefährdete, verdorbene oder verwahrloste Kinder weitläufige Gesetze erlassen mit einer peinlichen Kasuistik und einem noch peinlicheren prozessualischen Verfahren. Damit erreicht man gewöhnlich nur, dass man die Behörden abschreckt und dass infolge dessen wenig geschieht. Verschiedene deutsche Staaten haben den Gegenstand weit einfacher, aber nach dem Urteil kompetenter Personen immer noch zu kasuistisch geordnet. Unser Vorschlag normiert nun die Sache so, dass uns damit nicht zu wenig und nicht zu viel gesagt scheint. Was die Sache selbst anbelangt, so ist man schon bisher im Sinne dieser Verfügungen verfahren, nur dürfte in Zukunft ein mehreres geschehen, was infolge der Entlastung der Gemeinden möglich sein wird. Am guten Willen und an der nötigen Einsicht fehlt es unsern Gemeinden nicht.

Das Alter der Strafmündigkeit wird von 12 auf 14 Jahre hinaufgesetzt. Wer unter 14 Jahren eine sonst strafbare Handlung begeht, ist nicht zu *strafen*, sondern zu *erziehen*, wobei Strafen erzieherischer Natur nicht ausgeschlossen sind.

Das bisherige Gesetz liess bei jugendlichen Übelthätern zwischen dem 12. und 16. Jahre zuerst die Frage beantworten: Haben sie mit Unterscheidungskraft gehandelt? Wird die Frage verneint, so ist der Angeschuldigte freigesprochen. Aus Gründen der „*öffentlichen Sicherheit*“* können jedoch administrative Massregeln getroffen werden. (Art. 45 St. G.). Wird die Frage bejaht, so erfolgen die in Art. 46 vorgesehenen *Strafen*.

Der Entwurf lässt die specielle Frage nach der Unterscheidungskraft fallen, der Richter begutachtet den jugendlichen Angeschuldigten von 14 bis 18 Jahren als geistiges und moralisches Ganzes und verweist ihn entweder in die Klasse der nicht strafrechtlich, sondern erzieherisch-disciplinarisch zu behandelnden Kinder unter 14 Jahren oder unter die strafrechtlich-erzieherisch zu behandelnden Personen vom 14. bis 18. Jahre. Es werden dann innerhalb dem gesetzlichen Rahmen diejenigen Anordnungen getroffen, welche der Natur des einzelnen Falles entsprechen. Der Unterschied ist einleuchtend. Unser jetziges Gesetz sieht für die jugendlichen

* Das Gesetz nimmt also nur Rücksichten auf das Wohl *anderer* und nicht auch auf das *eigene* Wohl des Kindes!

Übelthäter wesentlich nur einen Abklatsch der *Strafe* vor, welche für die gewöhnlichen Übelthäter vorgesehen ist. Das erzieherische Moment tritt zu sehr in den Hintergrund, das Moment der Milde findet eine unter Umständen fast tölpelhafte Berücksichtigung, unter Umständen ist die Strafe auch wiederum zu hart. So kommt es häufig vor, dass die ausgesprochene Strafdauer, um erzieherisch zu wirken, viel zu kurz ist. Was ist z. B. unter Umständen eine Enthaltsungsstrafe von drei Monaten in einer Besserungsanstalt, um einen jugendlichen Übelthäter zu bessern? Das Wachstum der Pflanzen kann man in einem Treibhaus künstlich fördern, das moralische Wachstum der Menschen aber verlangt Zeit, Geduld, Methode, nimmerrastende Arbeit. Im weiteren werden Personen, welche das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, wie Erwachsene bestraft (mit der einzigen Ausnahme, dass gegen Personen, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, statt lebenslänglichem Zuchthaus nur Zuchthaus von 20 Jahren ausgesprochen werden darf). Auf einen ganz andern Boden stellt sich der Entwurf. Massgebend ist hier das Erziehungsmoment, die Strafe ist hier Mittel zur Erreichung des *Erziehungs- und Besserungszweckes*, das Mittel ist deshalb dem Zweck anzupassen, es soll nicht weniger und nicht mehr wollen, als die Erreichung des Zweckes. Die Erziehungsarbeit des Staates wird nicht immer von Erfolg gekrönt sein. Ist aber nicht auch die Erziehungsarbeit manches Familienvaters nutzlos? Trotzdem lässt keiner ab von seiner Arbeit.

Nochmals die Rekrutenprüfungen.

Eine Einsendung in Nr. 44 des „Berner Schulblatt“ über die Rekrutenprüfungen drückt mir die Feder in die Hand zu folgender Entgegnung:

Wer wird jetzt, im Zeitalter der Statistik, noch den Mut besitzen, zu verlangen, dass die pädagogischen Noten nicht mehr dem Dienstbüchlein einverleibt werden, während doch die Ansicht über jeden Zweifel erhaben ist, dass einzig und allein diese pädagogischen Rekrutenprüfungen und die daraus resultierenden Noten imstande sind, den wahren Stand der Schule in x, y, z festzustellen?

Dem gleichen Zwecke, d. h. der Statistik, sollen doch gewiss auch die neuen Zeugnisbüchlein und der neue verbesserte Rodel dienen.

Wenn man den Zweck erreichen will, so muss man gewiss auch die Mittel wollen.

Bloss um zu wissen, ob der oder der Rekrut zum Unteroffizier oder Offizier taugt, hat man die Rekrutenprüfungen doch sicherlich nicht eingeführt; hiefür genügten ja allerdings die Kontrollen, ohne dass die betreffenden Noten ins Dienstbüchlein zu stehen kämen; im letztern Falle

brauchten dann nur die „*Tauglichen*“ geprüft zu werden und der ganze Apparat würde einfacher und billiger.

Denn welchen Zweck es haben sollte, alle Stellungspflichtigen, von welchen ja die gute Hälfte jeweilen „*untauglich*“ erklärt wird, zu prüfen, wäre schlechterdings nicht einzusehen.

Die Auslassungen des Herrn Einsenders in Nr. 44 dieses Blattes scheinen mir an „Humanitätsduselei“ zu grenzen; man verzeihe mir diesen profanen Ausdruck, weil mir gerade kein besserer zu Gebote steht.

Es gibt doch gewiss noch Menschenelend genug, dem die wahre Nächstenliebe nachforschen und demselben nach Kräften Abhilfe verschaffen kann, ohne dass auch noch das vielgeschmähte Dienstbüchlein auf die Anklagebank gesetzt wird.

Vorerst, und dies ist festzuhalten, sind die Dienstbüchlein keine Ausweise fürs bürgerliche Leben; sie dienen ausschliesslich militärischen Zwecken. Allerdings scheinen die pädagogischen Noten hier noch eine andere Bedeutung zu haben. Doch darüber habe ich mich schon eingangs dieser Entgegnung ausgesprochen.

Der verehrte Einsender des Artikels in Nr. 44 wünscht, die pädagogischen Noten künftighin aus dem Dienstbüchlein eliminiert zu sehen, weil deren Eintragung inhuman sei und der Träger des Dienstbüchleins, wenn er das Missgeschick hatte, an der pädagogischen Prüfung schlechte Noten zu erhalten, zeitlebens gebrandmarkt sei. Zudem, fährt der betreffende Einsender in einem Atemzuge fort, legen glücklicherweise viele Arbeitgeber weder auf diese Noten *noch auf andere Zeugnisse* irgend einen Wert.

Ei, ei, Herr Einsender, warum ereifern Sie sich denn?

Dieses zweite Argument kann ich aus naheliegenden Gründen füglich übergehen. Die erstere Behauptung jedoch, es seien die schlechten Noten im Dienstbüchlein eine unbillige Brandmarkung des betreffenden Inhabers, wollen wir ein wenig unter die Lupe nehmen.

Über den Wert oder Unwert der Examen überhaupt ist die Diskussion noch nicht abgeschlossen, und wenn man von pädagogischem Zopf sprechen will, so könnten dann freilich alle Prüfungen, wobei Noten registriert werden, auf dieses Attribut Anspruch erheben.

Dass nun gerade die Rekrutenprüfungen, auch mit den betreffenden Noten im Dienstbüchlein, so etwas ganz anderes seien als andere Examen, kann mir nicht einleuchten.

Schreiber dies halb lange Jahre Rekrutenprüfungen leiten als sog. pädagogischer Gehilfe, hat auch seither Jahr für Jahr sich von der Art und Weise, wie diese Examen abgehalten wurden, ein sicheres Bild verschafft und ist dabei zur Überzeugung gelangt, dass die betreffenden Examinatoren in anerkennenswertester Aufopferung und Geduld das

Menschenmöglichste aus den Köpfen der Examinanden hervorzuzaubern sich bemühten.

Die Behandlung der Rekruten war je und je von dieser Seite her eine äusserst humane.

Wo aber nichts ist, oder wo tölpelhafter, jugendlicher Hochmut mit wahrer Verbissenheit vollständige Ignoranz simuliert, da ist freilich nicht viel hervorzuzaubern und die betreffenden Noten sehen dann, wie recht und billig, auch darnach aus.

Zugegeben, dass etwas mehr oder weniger Glück beim betreffenden Examen gewiss seine Rolle spielt; aber so ins Aschgraue hinein, dass man von einer Brandmarkung reden könnte, spielten doch dann hier des Schicksals Tücke nicht. Es kann sich da vielleicht um Note 2 statt 1 oder 3 statt 2 in irgend einem Fache handeln, und diese zwei letztere Noten sind denn doch noch lange nicht derart, dass man sich darob so sehr entsetzen müsste.

Anders verhält es sich mit Bürschchen, die fast durchwegs die Note 4 oder 5 erhalten. Abgesehen von Halb- oder ganz Idioten, die man eigentlich gar nicht prüfen sollte, marschieren mit letzt genannten Noten neben verkommenen und verkümmerten Individuen mitunter ganz stramme, grossgewachsene Bauernburschen auf mit vier- bis fünffachen Uhrketten samt obligatem Gehänge.

Vor dem Antritt zur Prüfung haben sie sich noch mit einer Herzstärkung versehen.

Die Schule haben sie, manchmal bestärkt durch ihre Eltern, als verhasste Zwangsanstalt angesehen; sie wurde nur gerade so fleissig besucht, dass nicht zu viele Anzeigen an den Richter zu gewärtigen waren. Dem Schulmeister, für den allein man ja lernen musste, wurde möglichst das Leben verbittert. Nach der Admission wurde alles, was an die Schule erinnern konnte, weit möglichst entfernt. Nicht einmal die Zeitung, woran man doch noch ein wenig im Lesen sich hätte üben können, fand Gnade.

Alle Einladungen zu den bis dahin freiwilligen Wiederholungs- oder Fortbildungskursen wurden unbeachtet gelassen, und wenn sich einer herbei liess, irgend eine abendliche Unterrichtsstunde zu besuchen, so geschah es gewiss nur, um Schabernak zu treiben.

Und solche Fälle kommen öfter vor, als man nur glaubt. Ich rede hier leider aus Erfahrung und ich hatte während den bald dritthalb Jahrzehnten meiner Schulthätigkeit zur Genüge Gelegenheit, solch' traurige Vorkommnisse zu beobachten.

Ich frage nun, hat ein solches Bürschchen mehr als die Note 4 oder 5 verdient; geschieht ihm so grenzenlos unrecht, wenn diese Noten in seinem Dienstbüchlein festgeheftet werden? Ich sage: Nein! Es ist dies vielleicht die einzige und zwar durchaus gerechte Strafe für die Ungezogenheiten,

die sich solche Bürschchen Lehrern und Schulfreunden gegenüber je und je erlaubt haben.*

Der Schüler, auch der mittelmässig begabte, der seine Schulzeit redlich benutzte, der auch nach dem Schulaustritt hin und wieder zu einem Buche oder zur Feder griff, wird gewiss auch am Rekrutenexamen Noten herausschlagen, deren er sich durchaus nicht zu schämen braucht, wenn sie auch ins Dienstbüchlein zu stehen kommen.

Überdies ist es seit einigen Jahren schon dem Rekruten gestattet, wenn er sich in seinen pädagogischen Noten ungerecht beurteilt glaubt, Rekurs einzulegen und später die Prüfung nochmals zu bestehen. Es kostet dies ein einziges Wort am rechten Ort und zu rechter Zeit.

Wenn ihm also an der Ehre, d. h. an dem Umstande etwas gelegen ist, möglichst günstige Noten ins Dienstbüchlein zu erhalten, so braucht er nur, und zwar auf ganz ehrliche Weise, die zwischen den beiden Prüfungen liegende Zeit zur Vervollständigung seines Wissens und Könnens auszunützen und dies führt ihn zum sichern Ziel.

Wer sein Dienstbüchlein fälscht, ist überhaupt ein Fälscher, aber kein Ehrenmann.

Dies, Herr Einsender, ist meine Meinung in bewusster Sache.

Möchte die nun endlich im Kanton Bern erkämpfte obligatorische Fortbildungsschule berufen sein, nicht nur zur Erzielung besserer Prüfungsergebnisse bei den Rekrutenprüfungen beizutragen, sondern den Fortbildungstrieb in unserer Jungmannschaft zu wecken, dass sie recht bald zielbewusst mit dem Stimmzettel in der Hand das ihrige beitragen möge, unsere demokratischen Institutionen fördern zu helfen! F.

Schulnachrichten.

Regierungsrat vom 6. Nov. Die Reglemente für die Fortbildungsschulen Hilterfingen, Oberhofen, Kirchberg, Alchenstorf und Merzligen, ebenso die Abänderung von § 7 des Fortbildungsschul-Reglementes der Gemeinde Amsoldingen, erhalten die Genehmigung.

Die **Kreissynode Aarberg** versammelte sich Samstag, 9. Nov. abhin, zum erstenmal unter der Ägide der neuen Statuten in Schüpfen. Wir wurden vor dem stattlichem Schulhause bewillkommt durch den — Kassier, der uns höflichst ersuchte, den Jahresbeitrag zu entrichten. (Die Freiheit, sie ist doch kein leerer

* Das zugegeben, so erfordert denn doch die Gerechtigkeit, auch zu bemerken, dass es eine zweite Kategorie Leistungsloser gibt, die an ihrem Nichtkönnen *nicht selber schuld* sind — Verdingkinder, arme Tröpfe, Verschupfte u. s. f. — Da dünkt denn einen, ihr Los an und für sich sei schon Strafe genug, und das Brandmal, das man ihnen durch Eintragung ihrer schlechten Noten ins Dienstbüchlein extra noch aufdrücke, sei unverdient und grausam. (D. Red.)

Wahn.) Nach Erledigung dieses ewig neuen Traktandums gings rasch an die Hauptarbeit.

Auch hierin gedenkt unsere Kreissynode allem Anscheine nach keine Seitensprünge zu machen, trotz der neugewonnenen Freiheit.

Fräulein Boss in Schüpfen erfreute die zahlreich Versammelten mit einer Probelektion im kursorischen Lesen, die ihrer ganzen Anlage nach eine Musterlektion war, wofür ihr auch von verschiedenen Seiten Beifall gezollt wurde. (Wir werden später darauf zurückkommen, wenn die Redaktion es erlaubt.) (Gerne! D. Red.)

Herr Inspektor Grütter behandelte das Rechnen auf der Elementarstufe. Wir hatten theoretische Erörterungen erwartet; allein auch er zog die praktische Lösung vor und brachte eine Probelektion, die allerdings nicht das gleiche Bild bot, wie die vorhergehende, weil eben die Vorbedingungen nicht die gleichen waren. Die Forderungen des Referenten, stets anschaulich zu rechnen und die vier Operationen nebeneinander, nicht hintereinander zu betreiben, wurden allseitig gebilligt; dagegen fanden einige Lehrerinnen, wie auch Herr Abrecht, Inspektor, das Pensum für das erste Sommersemester sei zu reichlich bemessen. Auch diese Arbeit wurde bestens verdankt.

Nun ergriff noch Herr alt-Inspektor Egger, der extra von Aarwangen hergekommen, das Wort, verdankte in herzlichen Worten seine Ernennung zum Ehrenmitglied der Kreissynode Aarberg und wünschte allen Geduld, Liebe und den Segen von oben zum schönen Werke der Erziehung.

Im zweiten Akt solls sehr „gemütlich“ hergegangen sein; ich hatte im geschenkten „Temperenz-Handbuch“ eine gewisse Rechnung erblickt (die Lösung stand dabei); darum wanderte ich nach Hause.

Courtelary. Voici les statuts du synode libre de Courtelary ainsi qu'ils ont été adoptés dans la séance du 24 septembre:

1° Pour remplacer l'ancien synode de cercle obligatoire, supprimé par la loi du 6 mai 1894, le Corps enseignant du district de Courtelary se constitue en synode libre.

2° Tous les instituteurs et institutrices secondaires et primaires du district sont membres de ce synode à moins qu'ils n'adressent une démission écrite au Comité.

3° Le synode de cercle a pour but de s'occuper de travaux pédagogiques et scientifiques et de créer et d'entretenir parmi ses membres des relations amicales et fraternelles.

4° Il y aura chaque année deux réunions ordinaires pour y traiter des questions scolaires à l'ordre du jour et entendre des conférences scientifiques. En règle générale ces réunions auront lieu à la fin des mois de juin et de décembre. A la demande du Comité ou de dix membres, des réunions extraordinaires pourront avoir lieu à toute époque de l'année. Les délibérations et la présence des membres sont consignées au protocole.

5° Le synode de cercle est administré par un comité de cinq membres nommés pour deux ans; le comité se compose du président, du secrétaire, du caissier et de deux assesseurs. Il est choisi alternativement parmi le Corps enseignant (instituteurs et institutrices) des paroisses de La Ferrière, Renan, Sonvillier et St-Imier; de celles de Courtelary, Corgémont et Sombeval; de celles de Péry, Orvin et Vauffelin et de la paroisse de Tramelan.

6° Les fonctions des membres du comité sont gratuites, les frais et les dépenses sont seules à la charge du synode.

7° Les dépenses sont couvertes par une cotisation annuelle dont le montant est fixé par l'assemblée générale et payable entre les mains du caissier dans la réunion de juin.

8° Le nouveau synode de cercle entre en lieu et place de l'ancien synode de cercle pour l'actif et le passif de celui-ci (archives, bibliothèques des instituteurs, etc.).

9° Ainsi adoptés par le Corps enseignant du district convoqué en séance régulière le 24 septembre 1895, ces statuts entrent immédiatement en vigueur.

Courtelary, le 24 septembre 1895.

Au nom de l'Assemblée,

Le secrétaire:
Paul-Eugène LANGEL.

Le vice-président:
Edouard PERRIN.

Stadt Bern. Die Handwerkerschule zählt diesen Winter 669 Schüler.

— Der Knabenhort Länggasse hatte im verflossenen Jahr Fr. 1293. 15 an Einnahmen und Fr. 1293. 15 an Ausgaben zu verzeichnen.

Langenthal. (Korr.) Wie jedes Jahr veranstaltet auch diesen Winter der Ortsverein einen Cyklus von unentgeltlichen öffentlichen Vorträgen über allgemein interessierende Materien. In der nächsten Zeit erscheint: Herr Seminarlehrer Schneider in Münchenbuchsee (Die Verbreitungsmittel der Pflanzensamen mit Rücksicht auf die Unkräuter), Herr Dr. Sahli in Langenthal (Reiseerinnerungen aus Budapest, Konstantinopel etc.) und Herr Kantonschemiker Dr. Schaffer in Bern (Irrtümer in der menschlichen Ernährung). Für genügende Vorträge nach dem Neujahr ist ebenfalls gesorgt, und es sind interessante populär-wissenschaftliche Abendunterhaltungen zum voraus gesichert.

— Gegenwärtig sind unsere Sekundarschüler neben der Schule eifrig mit Vorbereitungen zu einer musikalisch-theatralischen Aufführung beschäftigt, die am 29. Dezember stattfinden soll. Alle Schulklassen studieren „Angerer's Schulleben“ ein, eine Verbindung von Gesang und Deklamation. Die Knaben der beiden obern Klassen werden „Wallenstein's Lager“ von Schiller aufführen. Als Zwischenstücke erscheinen Einzelvorträge der Schüler auf Piano, Violine und Flöte und ein Reigen von Mädchen der zwei obersten Klassen. Der Ertrag der Aufführung ist für eine grössere Schulreise bestimmt.

Lehrlingsprüfungen. In den 7 Kreisen des Kantons sind dieses Jahr 134 Lehrlinge und 18 Lehrtöchter nach dem schweizerischen Reglement geprüft worden.

Toffen. (Korresp.) Hier ist die obligatorische Fortbildungsschule eingeführt und bereits in Aktion getreten. Auch schenkt die Gemeinde dem Turnen vermehrte Aufmerksamkeit durch Erstellung eines geräumigen Platzes.

Adelboden. (Korr.) Wir müssen im Kanton Bern auch vom Standpunkt der Schule aus es sehr bedauern, dass die Militärvorlage am vorletzten Sonntag verworfen worden ist. Die Annahme derselben hätte uns in der Durchführung des neuen Schulgesetzes einen grossen Schritt vorwärts gebracht.

Rapperswyl-Frauchwyl. Die hiesige Schulgemeinde hat die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt.

H.

Basel. Hier wurde ein Mädchen, die Tochter eines herumreisenden Budenbesitzers, in die Schule aufgenommen, das bereits 36 verschiedene Lehrer hatte. Wenn es mit ihm in gleicher Weise bis zum Schulaustritt fortgeht, so wird es im ganzen bei 170 Lehrern zur Schule gegangen sein.

Neuenburg. Die Kantonstynode war am 21. und 22. September abhin in Neuenburg versammelt zur Behandlung folgender Fragen: 1. Ziel und Methode des Rechnens in der Primarschule. Kritik der eingeführten Rechnungsbüchlein. 2. Das Pflichtgefühl; die Mittel, dasselbe zu entwickeln und die Mittel überhaupt, eine gesunde Erziehung unserer Jugend herbeizuführen.

Genf. Eine französische Schulgrammatik, die im Genfer Gymnasium im Gebrauche ist, enthält in einer Fussnote folgende Worte: Genf, Waadt, Meillerie, schweizerische Städte. Die Namen dieser „Städte“ sind fettgedruckt. Meillerie ist ein savoyisches Dörfchen, etwas über zwei Stunden von Evian.

* * *

Frankreich. Berthelot, der neue Unterrichtsminister, ist als Chemiker und Naturforscher eine wissenschaftliche Berühmtheit und dient dem Ministerium als Dekoration. Er versteht so gut für sich zu sorgen, dass Renan die Grabchrift für ihn verfasst hat: „Das ist der einzige Platz, um den er sich nicht beworben.“ Da Berthelot noch Kultusminister werden will, spottet man bereits über seine zukünftige Haltung.

Litterarisches.

Pestalozzi als Begründer unserer Armen-Erziehungsanstalten, von Dr. H. Morf, alt-Seminardirektor und Waisenvater in Winterthur.

Von dem berühmten Pestalozziforscher, Herrn Dr. Morf, kann nur Gedingenes und Gründliches, auch in dieser Specialfrage, erwartet werden. Herr Morf führt uns vorerst in seiner neuesten Schrift die socialen Zustände vor Augen, wie sie Pestalozzi vorgefunden hat. Es ist ein wahres Schauergemälde, und die Lektüre desselben dient dazu, uns einigermaßen mit den heutigen Zuständen auszusöhnen.

Im zweiten Teile seiner Schrift zeigt uns dann Herr Morf, wie Pestalozzi es als seine Lebensaufgabe betrachtete, die Quellen des Elendes, in das er sein Volk versunken sah, aufzudecken und zu verstopfen. Was das Aufdecken der Quellen des Elendes anbelangt, so führte Pestalozzi eine scharfe Sprache gegen die damaligen Ausbeuter und Irreleiter des urteilslosen und geknechteten Volkes. Hinsichtlich der zweiten Aufgabe liess er es nicht mit salbungsvollen Reden bewenden, sondern er war der echte Pionier, der sein Herzblut hingab, um das Volk aus seiner Versunkenheit emporzuheben.

Die Schrift Morfs wirkt nicht nur belehrend, sondern im höchsten Grade anregend, wir möchten beinahe sagen erbauend, auf den Leser. Kein für die Armen und Notleidenden warm fühlender Mensch wird sie unbefriedigt zur Seite legen.

Unser dramatischer Dichter, A. Heimann, Progymnasiallehrer in Biel, hat soeben unter dem Titel „**Klaus Leuenberger**, vaterländisches Trauerspiel in 5 Akten“ ein neues Drama der Öffentlichkeit übergeben.

So schwierig die Aufgabe gewesen ist, die sich Heimann durch die Wahl des heiklen Stoffes gestellt hat, so glücklich hat er sie gelöst. Der „Handelskurier“ schreibt über das Stück: „Das vorliegende Drama ist anlässlich seiner Erstaufführung durch den dramatischen Verein von Biel in diesem Blatte bereits in günstigem Sinne besprochen worden und hat auch im Publikum eine gute Aufnahme gefunden. Es behandelt den bekannten schweizerischen Bauernkrieg vom Jahre 1653. Die Charaktere sind frisch und natürlich entworfen, die Handlung steigert sich von Akt zu Akt, bis zum Eintritt der tragischen Katastrophe, die zu einer erschütternden Schlusszene führt. Der Verfasser hat sich mit Erfolg bemüht, den heimatlichen Lokaltönen festzuhalten, und ein warmer patriotischer Hauch durchweht das Ganze. Auch in dichterischer Beziehung übertrifft dieses Stück die Durchschnittsware schweizerischer Volksstücke, womit wir so reich gesegnet sind. In dieser Winterszeit, wo manche Vereine um ein gutes Stück zur Aufführung verlegen sind, dürfte der „Klaus Leuenberger“ gerade recht kommen. Wir wünschen ihm zu Stadt und Land den besten Erfolg, weil er dessen wert ist.“

Wir können uns diesem Urteil aus voller Überzeugung anschliessen und benützen den Anlass, den Klaus Leuenberger der Lehrerschaft zum Studium und zur Aufführung bestens zu empfehlen.

Der Schweizer Rekrut, von Sekundarlehrer E. Kälin, eidgenössischer Experte bei den Rekrutenprüfungen, ist bei Orell Füssli in Zürich in vierter, vermehrter und verbesserter Auflage erschienen.

Das Büchlein enthält:

1. Kurze Beschreibung der Schweiz.
2. Aus der Geschichte der Schweizer.
3. Chronologische Übersicht.
4. Das schweizerische Staatswesen.
5. Das Wehrwesen.
6. Briefe und Geschäftsaufsätze.
7. Rechnungsaufgaben aus den Rekrutenprüfungen.

Die Rechnungsaufgaben (schriftlich) sind nur in beschränkter Zahl vorhanden; im übrigen würde sich das Büchlein vortrefflich zum Gebrauch in Fortbildungsschulen eignen und wird deshalb der bernischen Lehrerschaft empfohlen.
W.

Der Präparator und Konservator. Eine praktische Anleitung zum Erlernen des Ausstopfens, Konservierens und Skelettierens von Vögeln und Säugetieren. Herausgegeben von Robert Voegler. Mit 34 Abbildungen im Text (Magdeburg, Creutzsche Verlagsbuchhandlung). Preis geheftet M. 2. —, elegant gebunden M. 2. 50.

Von der Kunst des Präparierens hat mancher einen ganz seltsamen Begriff, wozu allerdings das Wort „ausstopfen“ Veranlassung gibt. Sehr häufig findet man die Meinung vertreten, es würden z. B. bei einem Vogel bloss die Eingeweide herausgezogen und das übrige auf irgend eine Weise konserviert; andere wieder stellen sich vor, dass die abgezogene Haut mit Stopfmateriale angefüllt werde, bis sie die ursprüngliche Form wieder erhalte. Das ist aber keineswegs der Fall, das Präparieren ist kein wirkliches Ausstopfen, sondern eher ein Modellieren. Verfasser gibt nun in seinen Ausführungen den Naturfreunden die wichtigsten Fingerzeige in der Kunst des Ausstopfens in klarer und verständlicher Form. Ein besonderer Vorzug des vorliegenden Büchleins

dürfte nun darin zu finden sein, dass die schwierigsten präparatorischen Arbeiten durch sorgfältig ausgeführte Zeichnungen erläutert sind, wobei besonders die Lage und Haltung der arbeitenden Finger und Hände berücksichtigt wurde, weil hierdurch am meisten zu einer klaren Veranschaulichung der Arbeiten beigetragen wird. Möge sich das Büchlein gerade durch diesen Umstand viele Freunde erwerben.

Verschiedenes.

Den Lehrern zum Anfang der Winterschule.

Für eure Mühe, euern Fleiss,
Für den vergoss'nen sauren Schweiss
Wird euch, das wisst ihr alle schon,
Im Himmel werden euer Lohn.
Doch denkt dabei wohl der und der,
Wie es so gut und nett doch wär'
Für ihn und auch für Weib und Kind,
(Mög' Gott verzeih'n ihm seine Sünd!)
Wenn er erhielte etwas mehr
Schon jetzt an irdischem Salär.

Fr. W.

Rauchen in Mexiko. Für fleissige Kinder in den Schulen Mexikos ist es eine besondere Vergünstigung, während des Unterrichts im Schulzimmer eine Cigarre rauchen zu dürfen. Da kommt es denn auch wohl dann und wann vor, dass der Lehrer der ganzen Klasse seine Zufriedenheit ausdrücken will und sämtlichen Zöglingen das Rauchen gestattet. Der Herr Lehrer behält natürlich als echter Mexikaner während der ganzen Unterrichtsstunde eine seiner Würde angemessene, abnorm grosse Cigarre im Munde; vor ihm steht auf dem Katheder ein Krug Pulque (Agavenwein), dessen alltäglich erneuerter Inhalt von den Eltern der Schüler bestritten wird. Auch in den mexikanischen Gerichtssälen wird fast stets geraucht, und nicht selten kommt es vor, dass ein schwerer Verbrecher auf der Anklagebank sitzt und mit einer echt spanischen Grandezza seine Cigarre rauchend dem Gerichtshofe seine Aussagen macht, resp. das Urteil entgegennimmt.

Lehrerwahlen.

Gstaad bei Saanen, Oberschule, Würsten, Robert, bisher an Kl. II., def.
Tüscherz-Alferme, „ Wenger, Fritz, bish. in Thierachern, def.
Muri, Oberschule, Wittwer, Christian, bish. in Gelterfingen, def.
Thierachern, Oberschule, Indermühle, Fritz, neu, def.
Spiezmoos, Oberschule, Barben, Friedrich, bish. in Bigenthal, def.
Lyss, unt. Mittelkl. III B, Mürset, Mathilde, neu, prov.
Untersteckholz, Oberschule, Kurz, Gottlieb, bish. in Seewyl, def.
Habkern, Mittelschule, Keller, Gottfr., bish., prov.
Allmendingen, Mittelschule, Münch, Eugen Albert, neu, def.
Niederbipp, unt. Mittelklasse III B, Tiefenbach, Jakob, prov.
Oberfeld, gem. Schule, Wäfler, Adolf, neu, def.

Schwarzenmatt, Unterschule, Müller Katharina, bish. in Lyss, def.
Boltigen, Oberklasse, Bach, Alfred, neu, def.
Reckenthal, Unterschule, Zurbrügg, Luise, neu, prov.
Blumenstein, Mittelschule, Hugentobler, Julius, bish. in Bussalp, prov.
Stutz, gem. Schule, Lienhardt, Jakob, bish. in Burglaenen, prov.
Gstaad, II. Kl., Mösching, Karl Gottlieb, neu, def.
Ortbach, Oberschule, Röthlisberger, Karl, neu, def.

Bekanntmachung.

Bei Herrn W. Kaiser, Schulbuchhandlung in Bern, ist ein „**Tellgedenblatt**“ in Heliogravure (Kupferdruck) erschienen, das in keiner Schulstube fehlen sollte. Das Blatt kostet, aufgezogen auf Carton mit Öse, Fr. 1. 50 franko geliefert. Wir sind bereit, die Hälfte dieses Preises zu übernehmen, wenn die Gemeinden die andere Hälfte bezahlen.

Wer von diesem Angebote Gebrauch machen will, hat sich bis 10. Dez. 1895 bei unterzeichneter Direktion anzumelden,

Bern, 12 November 1895.

Der Erziehungsdirektor:
Dr. Gobat.



Bitte.



Ein wegen Kränklichkeit zurücktretender Lehrer mit kleiner Familie bittet seine Kollegen um Angabe eines Ortes mit gesunder Lage, wo er gut und billig wohnen könnte. Er wäre auch geneigt, ein kleines Geschäft, eine Pension oder dergleichen zu übernehmen. Gefällige Mitteilungen unter E. V. 43 an die Expedition. (Porto wird vergütet.)

Die Papeterie G. Kollbrunner

14 Marktgasse **Bern** Marktgasse 14

empfiehlt **Zeichnungspapiere, Bleistifte, feine Radiergummi, Reissbretter, Reisschienen, Winkel, Reisszeuge, Tusche, Pinsel, sowie alle andern**

Schreib- und Zeichnungsmaterialien
in Ia Ware.



Harmoniums

von **Estey & Comp.** in Brattleboro (Nordamerika), **Traysor & Comp.** in Stuttgart und andern bewährten Fabriken für **Kirche, Schule und Haus** von Fr. 110 bis Fr. 4500,

empfehlen

Gebrüder Hug & Co. in Zürich

☛ **Kauf - Miete - Ratenzahlungen** ☛

Basel, St. Gallen, Luzern, Konstanz, Strassburg und Leipzig

Bewährte Lehrmittel für Handwerker- und Fortbildungsschulen.

Jakob, Leitfaden für Rechnungs- und Buchführung, neue Auflage	Fr. 1. —
„ Aufgaben dazu	40 Cts.
„ Auflösungen zu diesen Aufgaben	40 Cts.
„ Buchhaltungshefte und Rechnungsführungshefte.	
„ Geschäftsaufsätze in Fortbildungs- und Gewerbeschulen	75 Cts.

Lehrmittel aller Fächer.

Schreib- und Zeichnungsmaterialien.

W. Kaiser, Bern.



Katalog gratis und franko durch
F. KAMM's Verlag in St. Gallen.

Soeben erschienen:

Liedersaal für Frauenchor op. 45

90 drei- und vierstimmige Lieder für Schule, Haus
und Verein.

Elegant gebunden Fr. 1. 50.

Liedersaal für Schulchor op. 46

64 drei- und vierstimmige Lieder für ungebrochene
Stimmen.

Elegant gebunden 80 Cts.

Gegen Nachnahme versendet F. Kamm, St. Gallen.

Schulianfang.

Sämtliche Schulbücher, Karten, Atlanten, Aarauer Reiss-
zeuge, Reisschienen, Massstäbe, Winkel, Bleistifte, Farben,
Tusch, Zeichnenpapiere und alle übrigen Schulmaterialien. Beste
Qualitäten. — Billige Preise.

Katalog auf Wunsch gratis.

Schulbuchhandlung **W. Kaiser,**
31 Spitalgasse 31, Bern.

Orell Füssli, Verlag, Zürich

Als sehr geeignete

Weihnachts-Geschenke

empfehlen wir die Neuigkeiten:

Hannas Ferien

Eine Erzählung für Mädchen im Alter von acht bis zwölf Jahren
von **Meta Willner**.

—== Elegant gebunden. ==—

✻ Armlos ✻

Eine Erzählung für junge Mädchen von **B. From**.

Fr. 3 — Eleg. Leinenband — **Fr. 3**

Die Heldin der Geschichte ist eine in der franz. Schweiz lebende Malerin, die, ohne Arme geboren, dem Trieb ihres Herzens folgt, Malerin zu werden und mit Mut und Energie all die Schwierigkeiten überwindet, welche ihr Gebrechen und ihre Armut ihr entgegenstellen. Sie erreicht ihren Zweck und beweist neben dieser ihrer Beharrlichkeit eine solche Anhänglichkeit an ihre Eltern, Geschwister und Wohlthäter und eine Menge so vortrefflicher Eigenschaften, dass wir sie lieben und achten müssen.

—♦— Professor Reuleaux —♦—

6te Original-Ausgabe des Schweizerischen Robinson

von **J. D. Wyss**

neu durchgearbeitet und herausgegeben von Prof. Dr. **F. Reuleaux** in Berlin.

Mit farbigem Titelbild und 170 Holzschnitten nach neuen Originalzeichnungen
von Kunstmaler **W. Kuhnert** in Berlin, und einer Karte.

Zwei elegante Bände in gross Oktav. Preis 12 Fr.

Der „Schweiz. Robinson“ ist und bleibt das Buch der Bücher für die Jugend. Dafür spricht schon die Thatsache, dass ein Mann von der Bedeutung des Hrn. Prof. Reuleaux, dem dieses Werk in seiner Jugend eine reiche Quelle der Anregung, Belehrung und Charakterbildung gewesen ist, in seinen alten Jahren den Verleger zu einer neuen Ausgabe ermunterte und sich auf dessen Drängen entschloss, das Buch durchzuarbeiten und neu auferstehen zu lassen, um dasselbe der deutschen Nation zu erhalten.



Vorrätig in allen Buchhandlungen.

